

Amtliche
Mitteilungen
der
Universität
Hohenheim

Herausgegeben vom Rektor

Nr. 588

Datum: 30.03.2007

**Bekanntmachung des Wahlleiters
über die Wahlen der Wählergruppe
der Studierenden und eingeschriebenen
Doktoranden/Doktorandinnen
an der Universität Hohenheim
am 23. Mai 2007**

zum

Senat

und zu den

Großen Fakultätsräten

Impressum gem. § 8 Landespressegesetz:

Amtliche Mitteilungen Nr. 588

Herausgeber: Der Rektor der Universität Hohenheim
70593 Stuttgart

Redaktion: Universitätsverwaltung, der Wahlleiter

Druck: Hausdruckerei der Universität Hohenheim

Bekanntmachung der Wahlen zum
SENAT und zu den **GROSSEN FAKULTÄTSRÄTEN**

Gemäß §§ 7 und 10 der Wahlordnung der Universität Hohenheim (= WO, veröffentlicht als Amtliche Mitteilungen Nr. 562 vom 07.07.2006) gebe ich gem. § 10 Abs. 1 WO bekannt:

1. Bezeichnung der Wahlen, Wahltag und Abstimmungszeit (§ 10 Abs. 2 Ziff. 1 und 2 WO)

Am 23. Mai 2007 finden an der Universität Hohenheim für die Wählergruppe der Studierenden zum Senat und zu den Großen Fakultätsräten Wahlen statt. Die Abstimmungszeit beginnt um 10.00 Uhr und endet um 17.00 Uhr.

2. Wahlraum, Zuweisung zu den Wählergruppen (§ 10 Abs. 2 Ziff. 3 WO)

Wahlraum ist für die Wahlgruppe der

Studierenden der Raum 106, EuroForum, Kirchnerstraße 3.

Der Wahlraum wird entsprechend gekennzeichnet. Termin und Ort der öffentlichen Stimmenauszählung sowie die Ermittlung des Wahlergebnisses wird gemeinsam mit der Bekanntgabe der zugelassenen Wahlvorschläge veröffentlicht.

3. Wahlmitglieder und Amtszeit (§ 5 Abs. 2 Ziff. 3 WO)

3.1 Wahlmitglieder im Senat

Gemäß § 12 Abs. 1 der Grundordnung (GO) gehören dem Senat 16 Wahlmitglieder an. Davon entfallen auf die

Wählergruppe:	Zahl der Mitglieder	Amtszeit (§ 12 Abs. 2 Ziff. 3 WO)
Studierende	3	01.10.2007 bis 30.09.2008

Die 3 gewählten Studierenden und die weiteren studentischen Vertreter gem. § 65 Abs. 2 LHG bilden zugleich den Allgemeinen Studierendenausschuss (AstA). Gem. § 15 Abs. 2 Grundordnung beträgt die Zahl der weiteren Vertreter sechs. Dieses sind die sechs Studierenden, auf die bei der Wahl der Studierendenvertreter für den Senat die nächstfolgenden sechs Sitze entfallen würden.

Die Amtszeit der Wahlmitglieder in den Gruppen der Professoren, des wissenschaftlichen Dienstes sowie der sonstigen Mitarbeiter beträgt 4 Jahre und endet am 30.09.2010. Mitglieder der genannten Gruppen sind somit in diesem Jahr nicht zu wählen.

3.2 Wahlmitglieder in den Großen Fakultätsräten

Gemäß § 21 Abs. 2 GO (Fassung vom 26. Okt. 2006) gehören den Großen Fakultätsräten jeweils 13 Wahlmitglieder an, nämlich:

Gruppe:	Zahl der Mitglieder	Amtszeit (§ 5 Abs. 4 WO)
Studierende	6	01.10.2007 bis 30.09.2008

Die 6 Gewählten der Gruppe der Studierenden bilden den Ausschuss des Fakultätsrates gemäß § 25 Abs. 4 Satz 1 LHG / § 23 Abs. 1 GO (**Fachschaft**).

Wahlberechtigt sind bei der jeweiligen Fakultät die Studierenden, die für einen Studiengang zugelassen sind, dessen Durchführung der jeweiligen Fakultät obliegt (§ 22 Abs. 3 Ziff. 2 LHG). Die Einteilung der Fakultäten sowie die Zuordnung der Studiengänge zu den Fakultäten sind in der Anlage dargestellt.

Die Amtszeit der Wahlmitglieder in den Gruppen der Professoren, des wissenschaftlichen Dienstes sowie der sonstigen Mitarbeiter beträgt 4 Jahre und endet am 30.09.2006. Mitglieder der genannten Gruppen sind somit in diesem Jahr nicht zu wählen.

4. Wahlgrundsätze (§ 2 WO)

4.1 Es gelten die Wahlgrundsätze des § 2 WO, der nachstehend wiedergegeben wird:

(1) Soweit in dieser Wahlordnung nichts anderes bestimmt ist, werden die Wahlmitglieder eines Gremiums, die einer bestimmten Mitgliedergruppe angehören müssen, von den Mitgliedern dieser Gruppe in freier, gleicher und geheimer Wahl nach den Grundsätzen der Verhältniswahl gewählt. Die Bildung von Wahlkreisen sowie eine Wahl in Vollversammlungen ist nicht zulässig.

(2) Gewählt wird aufgrund von Wahlvorschlägen, die durch ein Kennwort bezeichnet werden. Ein Kennwort darf nicht zugelassen werden, wenn es den Anschein erweckt, als handle es sich um die Liste einer öffentlich-rechtlichen Einrichtung oder wenn das Kennwort beleidigend wirken könnte; ist ein Kennwort unzulässig, erhält der Wahlvorschlag den Namen des/der ersten Bewerbers/Bewerberin. Ein Wahlvorschlag darf höchstens dreimal so viele Bewerber/Bewerberinnen enthalten, wie Mitglieder zu wählen sind. Die Verbindung von Wahlvorschlägen ist unzulässig.

(3) Der Wahlvorschlag muss von mindestens drei Mitgliedern der betreffenden Gruppe unterzeichnet sein. Mit dem Wahlvorschlag ist eine eigenhändig unterschriebene Erklärung jedes Bewerbers/jeder Bewerberin einzureichen, dass er/sie der Aufnahme in den Wahlvorschlag zugestimmt hat. Ein Bewerber/eine Bewerberin darf sich nicht in mehrere Wahlvorschläge aufnehmen lassen; ein Wahlberechtigter/eine Wahlberechtigte darf nicht mehrere Wahlvorschläge unterzeichnen.

(4) Der Wähler/die Wählerin hat so viele Stimmen, wie Mitglieder seiner/ihrer Gruppe zu wählen sind. Der Wähler/die Wählerin kann Bewerber/Bewerberinnen aus anderen Wahlvorschlägen seiner/ihrer Gruppe übernehmen und einem Bewerber/einer Bewerberin bis zu zwei Stimmen geben.

(5) Wird nur ein gültiger oder kein Wahlvorschlag eingereicht, oder ist die Zahl der Bewerber/der Bewerberinnen in den eingereichten Wahlvorschlägen zusammen nicht doppelt so groß wie die Zahl der zu wählenden Mitglieder der betreffenden Gruppe, so findet Mehrheitswahl ohne Bindung an die vorgeschlagenen Bewerber/Bewerberinnen und mit dem Recht der Stimmenhäufung statt. Die Bewerber erhalten in der Reihenfolge der erreichten Stimmenzahlen einen Sitz. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

(6) Entfallen bei der Verhältniswahl auf einen Wahlvorschlag mehr Sitze als Bewerber/Bewerberinnen vorhanden sind, so bleiben die überschüssigen Sitze unbesetzt. Werden bei der Mehrheitswahl weniger Mitglieder gewählt, als Sitze zu besetzen sind, so bleiben diese unbesetzt.

(7) Gehören einer Mitgliedergruppe nicht mehr Mitglieder an, als Vertreter/Vertreterinnen zu wählen sind, oder ist die Zahl der wahlberechtigten Professoren/Professorinnen nicht höher als 125 von Hundert der aus dieser Gruppe zu wählenden Mitglieder, so unterbleibt eine Wahl und diese werden ohne Wahl Mitglieder des Gremiums.

5. Wahlvorschläge (§ 10 Abs. 2 Ziff. 6 WO)

- 5.1 Die Wahlberechtigten werden aufgefordert, für die Wahlen zum Senat und den Fakultätsräten bis spätestens zum 31. Tag vor dem Wahltag (= Sonntag, 22. April 2007) Wahlvorschläge, jeweils für die einzelnen Wahlen getrennt, beim Wahlleiter einzureichen, Wahlvorschläge, die bis

Montag, den 23. April 2007

während der Öffnungszeit des Wahlbüros eingehen, werden noch bearbeitet (§ 15 i. V. m. § 38 WO). Die erforderlichen Formulare werden auf der Homepage der Universität Hohenheim unter Hohenheim intern/Wahlen/Gremienwahlen 2007 zum download verfügbar gemacht bzw. sind in der Geschäftsstelle des Wahlleiters im Gebäude 02.72 (Technische Zentrale), Zimmer 022, ab

Dienstag, dem 10. April 2007

während der üblichen Dienstzeit erhältlich.

Die Vorschriften (§§ 15 und 38 WO) sind nachfolgend abgedruckt:

§ 15 Wahlvorschläge

(1) Die Wahlvorschläge sind, jeweils für die einzelnen Wählergruppen getrennt, spätestens am 31. Tag vor dem Wahltag bis 15:30 Uhr beim Wahlleiter einzureichen.

(2) Unterzeichner/Unterzeichnerinnen eines Wahlvorschlags müssen für die betreffende Wahl und Wählergruppe wahlberechtigt sein; sie müssen ihre Namen in Block- oder Maschinenschrift wiederholen und dazu ihre Amts- oder Berufsbezeichnung und bei Studenten die Matrikel-Nummer angeben. Jeder Wahlbewerber muss eine schriftliche Zustimmungserklärung zur Aufnahme in den Wahlvorschlag gegenüber dem Wahlleiter/der Wahlleiterin abgeben. Jeder Wahlvorschlag ist mit einem Kennwort zu versehen. Dieses Kennwort darf nicht anstößig oder parteipolitisch verfänglich sein oder den Anschein erwecken, als handle es sich um die Liste einer öffentlich-rechtlichen Einrichtung. Der Wahlvorschlag soll eine Angabe darüber enthalten, welcher Unterzeichner/welche Unterzeichnerin zur Vertretung des Wahlvorschlags gegenüber dem Wahlleiter/der Wahlleiterin und dem Wahlausschuss berechtigt ist, und wer ihn/sie im Fall einer Verhinderung vertritt. Fehlt eine solche Angabe, so gilt der/die an erster Stelle stehende Unterzeichner/Unterzeichnerin als Vertreter/Vertreterin des Wahlvorschlags; er/sie wird von dem/der an zweiter Stelle stehenden Unterzeichner/Unterzeichnerin vertreten. Hat ein Wahlberechtigter/eine Wahlberechtigte mehrere Wahlvorschläge für dieselbe Wahl unterstützt, so ist sein/ihr Name unter allen eingereichten Wahlvorschlägen zu streichen. Bewerber/Bewerberinnen können gleichzeitig Unterzeichner sein. Der Wahlvorschlag darf höchstens dreimal so viele Bewerber/Bewerberinnen enthalten, wie Mitglieder zu wählen sind.

Für jeden Bewerber/jede Bewerberin ist anzugeben:

1. Familienname,
2. Vorname,
3. die Amts- oder Berufsbezeichnung,
4. bei Studenten die Matrikel-Nummer,
5. die Einrichtungsnummer sowie die Fakultätszugehörigkeit,
6. die telefonische Erreichbarkeit.

Sofern ein Wahlvorschlag mehrere Bewerber/Bewerberinnen enthält, sind diese in erkennbarer Reihenfolge aufzuführen.

(3) Die Zurücknahme von Wahlvorschlägen, von Unterschriften unter einem Wahlvorschlag oder von Zustimmungserklärungen von Bewerbern/Bewerberinnen ist nur bis zum Ablauf der Einreichungsfrist, d. h. bis zum 31. Tag vor dem Wahltag zulässig.

(4) Auf dem Wahlvorschlag hat der Wahlleiter/die Wahlleiterin Datum und Uhrzeit des Eingangs zu vermerken. Etwaige Mängel hat er/sie dem Vertreter/der Vertreterin des Wahlvorschlags unverzüglich, spätestens aber am Tag nach dem Ablauf der Einreichungsfrist, mitzuteilen und ihn/sie aufzufordern, unverzüglich die Mängel zu beseitigen. Der Wahlvorschlag muss spätestens am 27. Tag vor dem Wahltag wieder eingereicht sein.

(5) Ist die Einreichungsfrist versäumt oder fehlen die erforderlichen Unterschriften oder Zustimmungserklärungen oder sind sie oder der ganze Wahlvorschlag unter einer Bedingung abgegeben, so können diese Mängel nach Ablauf der Einreichungsfrist nicht mehr behoben werden.

§ 38 Fristen *)

(1) Die in dieser Wahlordnung bestimmten Fristen und Termine verlängern sich nicht dadurch, dass der letzte Tag der Frist oder ein Termin auf einen Samstag, Sonntag oder gesetzlichen Feiertag fällt. Im Übrigen gelten die Vorschriften der §§ 186 bis 193 des Bürgerlichen Gesetzbuches entsprechend.

(2) Soweit für die Stellung von Anträgen oder die Einreichung von Vorschlägen die Wahrung einer Frist vorgeschrieben ist, läuft die Frist nach Satz 1 am letzten Tag um 15.30 Uhr ab. § 26 Abs. 4 bleibt unberührt. Eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand ist ausgeschlossen.

*) Die Fristbestimmung nach § 38 Abs. 1 WO soll in der Senatssitzung am 16.05.2007 dahingehend geändert werden, dass die in den §§ 186 bis 193 BGB genannten Vorschriften entsprechende Anwendung finden. Eine Frist- bzw. Terminverlängerung bei Terminen, die auf Samstage, Sonntage oder gesetzliche Feiertage fallen, wird dann möglich.

6. Wahlrecht und Wahlgruppen

6.1 Wahlberechtigung

Für die Wahlgruppe der Studierenden wird gem. § 6 Abs. 4 Satz 3 WO kein Wählerverzeichnis angelegt. Studierende weisen ihre Wahlberechtigung/Wählbarkeit gem. § 25 Abs. 2 Satz 2 WO durch Vorlage des Studierendenausweises nach. Sie müssen gem. § 6 Abs. 4 Satz 2 WO am Tag des vorläufigen Abschlusses des Wählerverzeichnisses (41. Tag vor dem Wahltag = 12. April 2007) als Studierende immatrikuliert sein.

6.2 Wahlgruppen

Für die Vertretung im Senat und in den Großen Fakultätsräten bilden gem. § 10 Landeshochschulgesetz (LHG)

- die Professoren (= Wahlgruppe 1)
- die Wissenschaftlichen Mitarbeiter (= Wahlgruppe 2)
- **die Studierenden (= Wahlgruppe 3)** und
- die sonstigen Mitarbeiter (= Wahlgruppe 4)

je eine Gruppe. Ein Wahlberechtigter, der mehreren Gruppen angehört, ist nur in einer Gruppe wahlberechtigt und wählbar. Seine Wahlberechtigung bestimmt sich nach der Reihenfolge der Gruppen in § 10 Abs. 1 LHG, es sei denn, er hat bis zum Abschluss des Wählerverzeichnisses erklärt, dass er sein Wahlrecht in einer anderen Gruppe ausüben will. Diese Erklärung muss gem. § 6 Abs. 3 Satz 3 WO bis zum Tag des endgültigen Abschlusses des Wählerverzeichnisses (18. Tag vor dem Wahltag = 05. Mai 2007) gegenüber dem Wahlleiter schriftlich oder zur Niederschrift erfolgen.

Auf die Einschränkungen der Wahlberechtigung bzw. Wählbarkeit gem. §§ 9 Abs. 7 (während einer Beurlaubung von mehr als 6 Monaten) sowie 61 Abs. 2 (beurlaubte Studierende) LHG wird hingewiesen.

7. Ausübung des Wahlrechts (§ 24 WO), Briefwahl (§ 22 WO)

Das Wahlrecht kann durch persönliche Stimmabgabe im Wahlraum oder durch Briefwahl und nur unter Verwendung der amtlichen Stimmzettel, im Falle der Briefwahl nur mit den amtlichen Briefwahlunterlagen ausgeübt werden. (§ 10 Abs. 2 Ziff. 8 WO)

- 7.1 Der/die Wahlberechtigte kann sein/ihr Wahlrecht nur persönlich ausüben. Wahlberechtigte, die durch körperliche Gebrechen gehindert sind, ihre Stimmen allein abzugeben, können sich der Hilfe einer Vertrauensperson bedienen (§ 24 WO).

- 7.2 Ein Wahlberechtigter erhält auf schriftlichen Antrag bei der Geschäftsstelle des Wahlleiters Briefwahlunterlagen (§ 22 WO). Briefwahl kann bis zum 4. Tag vor dem Wahltag beantragt werden. Anträge, die bis

Montag, dem 21. Mai 2007

während der Öffnungszeit des Wahlbüros eingehen sind, werden noch bearbeitet. Die Wahlbriefe müssen rechtzeitig vor Abschluss der Abstimmungszeit,

also Mittwoch dem 23. Mai 2007, vor 17.00 Uhr

beim Wahlleiter eingegangen sein (tatsächlicher Eingang, nicht Poststempel).

- 7.3 Jeder Wähler hat so viele Stimmen, wie Mitglieder seiner Gruppe zu wählen sind, nämlich

Wahlgruppe	Senat Stimmen	Großer Fakultätsrat Stimmen
Studierende	(3)	3
		6

Jeder Wähler kann diese Stimmen auf die Bewerber verschiedener Wahlvorschläge verteilen und einem Bewerber bis zu 2 Stimmen geben (§ 2 Abs. 4 WO).

8. Hinweise

- 8.1 Wahlorgane sind der Wahlausschuss, der Abstimmungsausschuss und der Wahlleiter.
Der Rektor hat gem. § 9 Abs. 2 Satz 1 WO zum Wahlleiter für die durchzuführenden Wahlen Herrn Lenkl (Zentrale Verwaltung Abt. 5) und zur stellvertretenden Wahlleiterin Frau Venturini (Zentrale Verwaltung Abt.1) bestellt. Der Wahlausschuss, der Abstimmungsausschuss sowie der Wahlprüfungsausschuss werden gem. § 9 Abs. 2 Satz 2 WO vom Wahlleiter bestellt.
- 8.2 Das Wahlbüro befindet sich im Gebäude 02.72 (Technische Zentrale), Erdgeschoß, Zimmer 022, Telefon 22058. Das Wahlbüro ist an Arbeitstagen zwischen 10.00 und 11.00 Uhr für Wahlangelegenheiten geöffnet.

- 8.3 Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Wahlen während der Vorlesungszeit stattfinden. Die Vorlesungen fallen also am Wahltag nicht aus.
- 8.4 Es wird gebeten, auf weitere Wahlbekanntmachungen in den Amtlichen Mitteilungen und den Wahlanschlagbrettern im BIO I (Eingangshalle) und im Schloss-Museumsflügel (neben der Poststelle) zu achten. Entscheidend für die Wahrung der Fristen ist das Ausgabedatum der jeweiligen Amtlichen Mitteilungen oder des jeweiligen Anschlags. Alle in leitender Position beschäftigten Mitglieder der Universität Hohenheim werden gebeten, die jeweiligen Wahlbekanntmachungen den Studierenden in ihrem Bereich in geeigneter Form zur Kenntnis zu bringen.

Der Wahlleiter

gez.

C. Lenkl

Anlage

Die Fakultäten sind die organisatorischen Grundeinheiten der Universität für Forschung und Lehre. Sie sind u. a. für die Betreuung der Studiengänge zuständig.

Die Universität Hohenheim gliedert sich gem. § 2 Grundordnung (Stand 13. Juli 2006) in folgende Fakultäten:

Fakultät N (Naturwissenschaften)

Fakultät A (Agrarwissenschaften)

Fakultät W (Wirtschafts- und Sozialwissenschaften)

Den Fakultäten sind die Studiengänge wie folgt zugeordnet:

Fakultät N

- Ernährungswissenschaft
- Lebensmitteltechnologie
- Lebensmittelchemie (Hauptstudium)
- Biologie (Diplom)
- Biologie (Lehramt an Gymnasien).

Fakultät A

- Agrarbiologie
- Agrarwissenschaften (Bachelor- und Masterstudium)
- Environmental Protection and Agricultural Food Protection (Masterstudium)
- Agricultural Sciences in the Tropics and Subtropics (Masterstudium)
- Agribusiness (Masterstudium)
- Organic Food Chain Management (Masterstudium)

Fakultät W

- **Wirtschaftswissenschaften (Diplom)**
- **Wirtschaftswissenschaften mit ök. Wahlprofil (Bachelor)**
- **Wirtschaftswissenschaften / Agrarökonomie (Diplom)**
- **Wirtschaftswissenschaften mit agrarök. Profil (Bachelor)**
- **Wirtschaftswissenschaften / Sozialmanagement (Diplom)**
- **Wirtschaftswissenschaften mit soz. ök. Profil (Bachelor)**
- **Wirtschaftspädagogik (Diplom-Handelslehrer)**
- **Wirtschaftswissenschaften mit wirtsch. päd. Profil (Bachelor)**
- **Sozialökonomie (Diplom)**
- **Kommunikationswissenschaft (Diplom und Bachelor)**
- **Aufbaustudium Journalistik (Diplom)**
- **Wirtschaftsinformatik (Bachelor und Master)**